



Finanz Journal **Newsletter 10|'20**

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

**Gewährleistungsausschluss** — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

**Ältere FJ-Newsletter sind über [www.grenzverlag.at/finanz-journal](http://www.grenzverlag.at/finanz-journal) frei erhältlich!**

---

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

## CORRIGENDUM

Im **FJ-Newsletter des Juni 2019** ist es auf Seite 2 (gleich einleitend) zu einem bedauerlicherweise völlig sinnentstellenden Formulierungsverstoß zum Thema „Mietkauf“ gekommen, dessentwegen wir die Leserschaft um Nachsicht bitten müssen. Der Eintrag zum VwGH-E Ra 2017/15/0090 wird nachfolgend berichtigt wiedergegeben und auch der Newsletter im Archiv richtiggestellt:

**Zum Kaufpreis bei Immobilien-Mietkäufen**

Wird ein Bestandsobjekt mit einer Kaufoption vermietet und vertragl die Teilanrechnung der Mietbeträge bei Optionsausübung zugesichert, dann können anrechnungsberechtigte Mietzahlungen im Ausübungsfall trotzdem stl nicht als Anzahlung auf den Kaufpreis eingeordnet werden, wenn es im Veranlagungsverfahren nicht gelingt glaubhaft zu machen, dass die Nichtausübung der Option gegen jede wirtschaftliche Vernunft wäre. (VwGH Ra 2017/15/0090 v 3. 4. 2019)

## ERRATUM

In der Erörterung des Ministerialentwurfes der **COVID-19-VerlustberücksichtigungsVO** (die im Übrigen nun in der Endfassung vorliegt, su) auf Seite 2 im **FJ-Newsletter vom August dieses Jahres** ist es zu einer Falschaussage gekommen: Weder in der Entwurfsfassung noch in der Fassung der Verlautbarung durch BGBl II 2020/450 ist die sog „COVID-19-Rücklage“ nach dem ersten Abschnitt dieser VO *unlimitiert*, sondern stets auf 5 Mio EUR begrenzt. Wir bitten um Entschuldigung.

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER****■ COVID-19-VerlustberücksichtigungsVO in BGBl II 2020/405 verlautbart**

Gegenüber dem Entwurf ergeben sich nur wenige Änderungen. So müssen als Voraussetzung für den 30 %igen Ansatz ohne weitere Nachweise nicht mehr ertragstl Vorauszahlungen *aufgrund der COVID-19-Pandemie* auf Null (oder auf die MinKöSt) herabgesetzt worden sein, vielmehr reicht es, wenn aus welchem (legitimen) Grunde auch immer keine Vorauszahlungen für 2020 anfallen. Können allerdings negative betriebl Einkünfte im prognostischen Wege glaubhaft gemacht werden, dann können (unverändert:) bis zu 60 – statt bloß 30 – Prozent des positiven Saldoergebnisses der betriebl Einkünfte von 2019 als Rücklage gebildet werden. In beiden Fällen beträgt die Rücklagen-Obergrenze jedoch 5 Mio. Entfernt wurde auch der Passus, dass mittels Vollpauschalierung ermittelte Einkünfte bei der Bildung der COVID-19-Rücklage unberücksichtigt bleiben. Wie schon im Entwurf vorgesehen berührt die Rücklage die betriebl Einkünfte selber nicht. Für Verwirrung dürfte freilich die (bereits in der Entwurfsfassung bestehende) Formulierung in § 3 der VO sorgen, dass im Falle abweichender Wirtschaftsjahre ein Wahlrecht besteht, „*die COVID-19-Rücklage vom voraussichtlichen negativen Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte [erg.: 2019/]2020 oder vom voraussichtlichen negativen Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte [erg.: 2020/]2021 zu bemessen*“, wird doch diese Rücklage nicht nach Maßgabe voraussichtlicher negativer Gesamtbeträge gebildet, sondern nach Maßgabe der positiven Gesamteinkünfte eines Vorjahres, also entweder 2019 oder 2018/2019 resp 2019/2020 (vgl § 1 Z 1 bzw Z 3 VO). Im ersteren Fall, wenn also der Stpfl mit abweichendem WJ sich dafür entscheidet, sich auf 2019/2020 als das „Katastrophenjahr“ zu beziehen, müsste zur Bemessung als „Vorkatastrophenjahr“ mit allenfalls positiven betrieblichen Einkünften 2018/2019 heranzuziehen sein. Dazu verlautet in § 3 VO, dass, sollte „*der voraussichtliche negative Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte [erg.: 2020/]2021*“ herangezogen werden, „*sämtliche Bestimmungen der § 1 und § 2, die sich auf die Jahre 2020 und 2019 beziehen, [...] auf die Jahre 2021 und 2020 zu beziehen [sind]*.“ Zu begrüßen ist die in die Endfassung eingeflossene Klarstellung, dass beim Ansatz der COVID-19-Rücklagen von Unternehmensgruppen auf das abweichende Wirtschaftsjahr des Gruppenträgers abzustellen ist.

**■ ■ ■ Vom neuen DG ersetzte Fortbildungskosten-Rückzahlungen jedenfalls WK**

Der Fiskus kann insofern nicht argumentieren, dass der Aufwand nicht vom Arbeitnehmer getragen worden ist. Die Rückzahlungen sind in voller Höhe als WK anzusetzen, der Ausgleich wird durch die Lohnbesteuerung des Auslagenersatzes bewirkt, was besonders bei einem nur tlw Ersatz von Bedeutung ist. (VwGH Ra 2020/13/0037 v 27. 8. 2020)

**■ ■ ■ Recht zur Eigenjagd kein Bestandteil der ImmoEST-BMG**

Anders als das Jagdrecht selber (welches in realiter nur ein Pachtverwertungsrecht einer Genossenschaft von Grundstückseigentümern ist) erachtet der VwGH das Eigenjagdrecht als nicht untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden, offenbar weil es sich dabei um ein im Feststellungsverfahren zugesprochenes Recht handelt (auch wenn es dem Grundeigentümer bei Vorliegen bestimmter, in Landesgesetzen geregelter topographischer Voraussetzungen zusteht). Die Revision beinhaltet auch Befunde des Höchstgerichts über die Tragweite des im § 30(1) EStG verwendeten Begriffes der „grundstücksgleichen Rechte“, die in diesem Kontext nur Baurechte bedeuten können, weil dabei der Gesetzgeber zufolge den Materialien zum 1. StabG '12 eigenständig übertragbare Rechte auf etwas, was nicht unselbständiger Bestandteil von GuB ist, vor Augen hatte. Der VwGH erinnert auch daran, dass seiner Rsp zufolge „grundstücksgleiche Rechte“ nur solche sein können, die Gegenstand eines im Grundbuch einverleibungsfähigen Rechtes sein können (somit etwa kein Superädifikatstitel). Grunddienstbarkeiten können nicht abgesondert vom Eigentum am (berechtigten) Grundstück übertragen werden und wären daher nach Dafürhalten des VwGH für Zwecke der ImmoEST ebenfalls dem GuB zuzurechnen und somit *nicht* aus der BMG auszuscheiden. (VwGH Ra 2019/15/0066 v 10. 9. 2020)

**■ ■ ■ ImmoEST: kein vorgezogenes wirtschaftl Eigentum bei nacherbschaftl Belastung**

Gewöhnlich kann auch bei Bestandrechten mit Kaufoption von einem Mietkauf mit vorgezogenem Eintritt des wirtschaftl Eigentums gesprochen werden, sofern der Verkäufer durch die Option gebunden ist und der Optionsberechtigte durch den Umstand, dass der Nichtaufgriff der Option geradezu gegen die wirtschaftl Vernunft verstieße (s VwGH Ra 2017/15/0071 v 30. 4. 2019). Eine einseitige Bindung durch ein (- auch unwiderrufliches -) Angebot oder eine bloße Kaufoption erfüllt nach hg Rsp noch nicht die Voraussetzungen für den Übergang des wirtschaftl Eigentums. Die im einleitenden Satz angesprochene beidseitige Bindung wird aber im Falle einer dem Grundstück anhaftenden fideikommissarischen Substitution (Nacherbschaft) durchbrochen, weil im Substitutionsfalle der Wille des die Kaufoption eingeräumt habenden Vorerben hinter die Rechte von Nacherben rückt. (VwGH Ra 2019/15/0146 v 14. 9. 2020)

**■ ■ ■ Keine Aufwand-Gegenverrechnung mit Auslandsverwendungszulagen?**

In einer Revision betr die Versagung von Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten einer Botschaftsangestellten, die dafür pro Jahr rund sechseinhalb tausend EUR an steuerbefreiten Zulagen bezieht, traf der VwGH folgende Aussage: *„Die im Verfahren vorgebrachten Argumente etwa zur unterbliebenen oder auch unzumutbaren Sammlung von Belegen zwecks Gegenverrechnung mit den Zulagen oder zur Verausgabung der Einkünfte richten sich in Wahrheit gegen die mit dem Abzugsverbot des § 20 Abs. 2 EStG 1988 geschaffene Rechtslage und betreffen nicht die zu treffende Ermessensentscheidung, ob die erst nachträgliche Erkenntnis der Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Entscheidung deren Beibehaltung [...] rechtfertigt.“* (VwGH Ra 2018/13/0037 v 29. 7. 2020)

**KÖRPERSCHAFTEN****■ KEST: Depotübertragung bei gleichem Bankinstitut nicht immer steuerneutral**

Eine KÖR übertrug WP von einem Depot, dessen Kapitalerträge der gewöhnlichen Besteuerung unterlagen, auf ein anderes Depot bei derselben Bank, das jedoch den Zwecken einer Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung diene und daher gem § 21(2)3 TS 4 KStG von der KEST-Besteuerung befreit war. Für den automatisch anlässlich des Transfers vorgenommenen KEST-Abzug auf der Grundlage von gem § 27(6)2 S 1 EStG fingierten Realisierungen wurde eine Erstattung beantragt, aber sowohl vom FA als auch vom BFG abgewiesen. Dabei sah sich das BFG zur Vornahme einer teleologischen Reduktion des § 27(6)2 TS 1 berechtigt, was der VwGH unter Bezugnahme auf die Materialien zum BudBG '11 (981 BlgNR 24. GP, 118 resp BGBl I 2010/111) billigte. Nach diesen ErlRV soll eine Ausnahme von der fingierten Realisierung bei Depotentnahmen nur dann greifen, wenn die Steuerverfangenheit der WP auch weiterhin gesichert ist. Das ist natürlich bei Übertragung von WP auf ein Depot, das begünstigten Zwecken einer (Alters-)Versorgungseinrichtung dient, nicht der Fall. (VwGH Ro 2020/15/0016 v 10. 9. 2020)

**VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT****■ Novelle der VO BGBl II 2020/121 über (elektron.) Erleichterungen für Anbringen beim FA**

Die Geltungsdauer besagter VO, die für bestimmte Anbringen einen Kommunikationskanal über die Adresse [corona@bmf.gv.at](mailto:corona@bmf.gv.at) eröffnet, wurde bis auf den 31. Dez erstreckt. Weiters ist nun in einer angefügten Z 6 des § 1 VO vorgesehen, dass auch Anträge auf Berücksichtigung einer COVID-19-Rücklage gemäß § 1 der COVID-19-VerlustberücksichtigungsVO, BGBl II 2020/405, auf diesem Weg eingereicht werden können. (BGBl II 2020/416 v 29. 9. 2020)

**■ Keine Revision gegen mündlich verkündete Verwaltungsgericht-Erkenntnisse**

Wie sich aus § 25a(4a) VwGG ergibt, muss bei mündlicher Verkündung (§ 29 Abs 2 VwGVG) erst ein Antrag auf schriftliche Ausfertigung der Entscheidung gem § 29(4) VwGVG gestellt werden, bevor Revision erhoben werden kann. Eine Niederschrift (samt Belehrung) kann dieses Erfordernis nicht ersetzen. (VwGH Ra 2020/08/0097 v 3. 9. 2020)

**■ Unterhaltsames zur Empfängerbenennung nach § 162 BAO**

Unlängst lieferte die stl Vertretung einer im Baugewerbe tätigen Personengesellschaft der Finanz ggü eine deftige „Einlage“, indem sie vorbrachte, dass „zumindest bisher - beispielsweise - dem Rest der Welt auch nicht abverlangt wurde, Billa-Einkäufe nur an den zeichnungsberechtigten ‚Herrn Rewe‘ persönlich zu bezahlen, um nicht womöglich selbst in Unannehmlichkeiten zu geraten.“ – Die Redaktion beeilt sich anzumerken, dass sie diese vereinfachende Abwertung des Rechtsinstituts der Empfängerbenennung nach § 162 BAO natürlich nicht teilt. Generell gilt selbstverständlich, dass die Unbekanntheit der Identität des Leistungserbringers bewirkt, dass stl auch ein formal korrekter Nachweis des Zahlungsflusses als unzureichend zu werten ist, was freilich bei Gutgläubigkeit des bloß geringfügig fahrlässigen Auftraggebers Probleme aufwirft (- vlt sollte besser von Leistungserbringer-Benennung gesprochen resp entsprechend verfahren werden?). Vorliegend blieb aber selbst die formale Destination von Barzahlungen im Dunkeln (keine Identitätsnachweise der Empfänger, keine schriftlichen Inkassovollmachten), neben einer Fülle von anderen Indizienbeweisen und der Unbelegtheit der Identität von Leistungserbringern. (VwGH Ra 2020/15/0022 v 31. 8. 2020)

**■ Zur Revisionsvoraussetzung eines substantiiert vorgebrachten Revisionspunktes**

Aus gegebenem Anlass sei hier wieder einmal aufgegriffen, dass es nach Dafürhalten des VwGH nicht genügt, im Revisionspunkt, der als Absteckung des Prozessthemas gedacht ist, abstrahierend einen Verstoß gegen die rechtsrichtige Anwendung einer – wenn auch bestimmt bezeichneten – Norm zu behaupten. Darzulegen ist vielmehr, in welchem aus einer Norm erfließenden subjektiven Recht sich der Revisionswerber verletzt erachtet. Den FJ-Newslettern lassen sich bei der Suche nach Vorkommen von „Revisionspunkt“ bzw – wg des vergleichbaren Erfordernisses vor der Einführung des Revisionsverfahrens durch BGBl I 2013/33 – „Beschwerdepunkt“ zahlreiche einschlägige Erörterungen entnehmen. (VwGH Ra 2020/16/0135 v 15. 9. 2020)

**SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT****■ GSVG: Schicksal von im Sanierungsverfahren unangemeldeten Beitragsschulden**

Ein der Sozialversicherungspflicht nach dem GSVG unterfallender Gewerbetreibender kann nach Abschluss eines Schuldenregulierungsverfahrens nicht darauf vertrauen, nicht außerhalb des Sanierungsplans für Beitragsverpflichtungen aufgrund von Sachverhalten, die vor der Anmeldung des Sanierungsverfahrens eingetreten sind, in Anspruch genommen zu werden, wenn anzunehmen ist, dass er schon vor Ergehen des jeweiligen Einkommensteuerbescheids die Überschreitung der Versicherungsgrenze nach § 25(4) GSVG hätte erkennen und deshalb gem § 18(1) GSVG den Beginn seiner Unterworfenheit unter die Sozialversicherungspflicht hätte melden müssen. Mit anderen Worten kann die verabsäumte Meldung bei der SVS (vmlg: SVA) im Verein mit einer subjektiv zugemuteten Erkenntnisfähigkeit die Folgen des § 156(4) IO auslösen, wonach der Sozialversicherungsträger trotz unterbliebener Anmeldung seiner Forderungen (insolvenzrechtl:) unlimitierten Zugriff hat. (VwGH Ra 2019/08/0082 v 3. 9. 2020)

**■ AIVG: Zum Ruhenszeitraum bei BUAG-Urlaubersatzleistung**

Entgegen der Formulierung in § 16(1) lit I AIVG, wonach der Anspruch auf Arbeitslosengeld „während des Zeitraums, für den Anspruch auf [...] eine Urlaubersatzleistung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz [...] besteht“, ruht, ist der Anspruch auf eine Versicherungsleistung erst am achten Tag nach „Zahlbarstellung“ (dh nach Überweisungsauftrag der BUAK) ausgesetzt. Im Revisionsfall wurde dem Versicherten eine BUAG-Urlaubersatzleistung für zehn Urlaubstage im Dezember zuerkannt, aber erst im Jänner angewiesen. § 16(4) AIVG stellt zwar klar, dass der Ruhenszeitraum mit dem achten Tag beginnt, der auf die BUAK-Zahlbarstellung folgt. Für das fehlgeleitete Bundesverwaltungsgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, wäre aber eine geänderte Formulierung des § 16(1) lit I AIVG sicher weniger irreführend gewesen, etwa der Art, dass der Versicherungsanspruch in Zeiträumen (verzögert) ruht, *in denen* eine Urlaubersatzleistung bezogen wird. (VwGH Ra 2019/08/0174 v 12. 2. 2020)

**■ Minderjährigkeit bei Familienzusammenführung nach Antragszeitpunkt zu beurteilen**

Der VwGH geht im Gefolge des EuGH-Judikats zur Rs *B.M.M. et al*, verb Rs C-133,136,137/19 von seiner bisherigen Rsp ab (s etwa VwGH Ra 2017/22/0071), was bedeutet, dass für Zwecke der Einstufung als Familienangehöriger iSd § 2(1)9 NAG die Minderjährigkeit nicht mehr auch im Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsmittelverfahrens vorliegen muss. Der EuGH hat im genannten Judikat seine gleichartige Auslegung der einschlägigen Bestimmung des Art 4 Abs 1 der RL 2003/86/EG ua damit begründet, dass gleichheitsrechtl Aspekte dagegen sprechen, den Status der Minderjährigkeit bei Familienzusammenführungen von der Zügigkeit der Antragserledigung bzw des Abschlusses nachfolgender Rechtsmittelverfahren abhängig zu machen. Ebenso würde es sich aus rechtsstaatlichen Erwägungen verbieten, dass der Erfolg von Familienzusammenführungsverfahren von nicht in der Sphäre des Antragstellers gelegenen Umständen, hier also von der Zügigkeit in der Antragserledigung, abhängig gemacht wird. (VwGH Ra 2019/22/0070 iVm Ra 2017/22/0021, jeweils vom 9. 9. 2020)

**■ ■ ■ Begünstigte KV bei Doktoratsstudium auch 11 Jahre nach Abschluss v Grundstudium**

Die (vmlg:) Stmk GKK scheiterte im Revisionsverfahren mit ihrem Einspruch gegen die Zuerkennung der begünstigten Beitragsgrundlage für studierende Selbstversicherer der oa Art nach § 76(1)2 ASVG durch das BFG, wobei sie argumentierte, dass die lit c leg cit auf ein Hochschulstudium iSd §§ 13 bis 15 StudFG verweist, und § 15(4) StudFG wiederum für die Zuerkennung der Studienbeihilfe verlangt, dass das Doktoratsstudium spätestens 12 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Studiums aufgenommen wird. BFG und VwGH orientierten sich jedoch am insofern klaren Wortlaut, dem nicht zu entnehmen wäre, dass die Voraussetzung für Studienbeihilfe auch für die besagte Beitragsgrundlage von Belang wäre. Der postgraduate-Student war darüber hinaus auch nicht auf eine (die Geringfügigkeit überschreitende) Erwerbstätigkeit neben dem Studium angewiesen (woraus abzuleiten sein dürfte, dass er ein gutes Jahrzehnt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden ist). (VwGH Ro 2016/08/0020 v 18. 9. 2020)

**SONSTIGES****■ ■ ■ GebG: Präsentationsrecht contra Weitergaberecht hins Pachtdauer**

Im Rahmen einer Zurückweisung bestätigte der VwGH das BFG indirekt darin, dass ein „Präsentationsrecht“, das den Verpächter zum Abschluss eines neuen Pachtvertrages zu gleichen Konditionen, und nur für die (Rest-)Dauer der ursprünglich vereinbarten Pachtperiode, verpflichtet, einem Weitergaberecht gleichzuhalten ist und ggf zur Zugrundelegung einer (nicht un-)bestimmten Bestandvertragsdauer führen kann. (VwGH Ra 2020/16/0115 v 18. 8. 2020)

**■ ■ ■ GebG: Option des Vorpachtrechts verlängert Pachtdauer**

Im Rahmen einer Zurückweisung bestätigte der VwGH das BFG indirekt darin, dass das Vorpachtrecht als „bedingte Leistung“ iSd § 26 GebG zu werten ist; die Dauer eines sich aus dem Aufgriff eines solchen Rechts ergebenden Pachtverhältnisses wird gebührenrechtlich daher dem vorangegangenen Verhältnis zugezählt. – Damit ist auch entschieden, dass ein Vorpachtrecht gebührenrechtl keinem Vorvertrag gleichzuhalten ist. (VwGH Ra 2020/16/0115 v 18. 8. 2020)

**■ ■ ■ Grundstücksschenkungen mit Fruchtgenussvorbehalt idR ein einheitl Rechtsgeschäft**

Dies hat zur Folge, dass die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, selbst wenn sie mit Verpflichtungen auch des Geschenkgebers verknüpft ist, nicht einer Besteuerung iRd § 33 TP 9 GebG (unter Zugrundelegung einer Gegenleistung) unterzogen werden kann. Da die Grundstücksschenkung auch (grundsätzlich) der Besteuerung nach dem GrEStG unterfällt, kommt überdies die Befreiung des § 15(3) GebG zum Zuge. Zur Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts bei Schenkungsverträgen führt der VwGH aus: *„Enthält ein einheitlicher Vertrag verschiedenen Vertragstypen entnommene Elemente, ist er gebührenrechtlich nach seinem überwiegenden rechtlich und wirtschaftlichen Zweck zu beurteilen. Für die Rechtsnatur eines Vertrages ist die nach § 914 ABGB ermittelte Absicht der Parteien hinsichtlich der Wirkungen des Vertrages maßgebend. Dabei kommt es vor allem auf den von den Parteien bei Abschluss des Vertrages verfolgten, objektiv erkennbaren Zweck des Vertrages an (VwGH 13.12.2012, 2010/16/0023, mwN). Legt man diesen Maßstab zugrunde, so ist allein anhand der Inhalte der nach § 17 Abs. 1 GebG maßgeblichen „Schenkungsverträge“ von einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang der Begründung aller darin vorgesehenen Berechtigungen und Verpflichtungen und damit von einheitlichen Rechtsgeschäften auszugehen.“* Das Höchstgericht spricht aber auch davon, dass weder dem BFG-Erkenntnis noch dem Parteienvorbringen Anhaltspunkte dafür zu entnehmen waren, dass separate Rechtsgeschäfte in Betracht gezogen worden waren. (VwGH Ra 2020/16/0109 v 3. 9. 2020)

**■ VbG KOAbgG: BMG für „Veranstaltungen“ von Pokercasinos endlich ausjudiziert**

Im Gefolge des VwGH-E Ra 2018/15/0017 v 19. 12. 2018 (s FJ-NL 02/'19, 5) ist nun endgültig im zweiten Rechtsgang festgelegt worden, dass Turniereintrittsgelder, also Entgelte für die Teilnahme an einem bestimmten Wettbewerb, Eintrittsgelder iSd Kriegsopferabgabe darstellen. Auch stellen die von der Spielbank bei einfachen Pokerrunden als Unkostenbeitrag eingezogenen Jetons Eintrittsgelder dar, selbst wenn ein Einsatz erst nach der Kartenausgabe geleistet werden muss und daher ein Spielinteressent auch ohne Einsatz erst nach dieser Ausgabe aussteigen kann. Erinnerung sei daran, dass im hg Vorerkenntnis entschieden worden ist, dass der Umschlag des Einsatzes zwischen den Spielern kein Teil der Bemessungsgrundlage sein kann. Im jetzigen Erkenntnis wurde präzisiert, dass auch Beiträge, die zur Deckung der Veranstaltungskosten von den Besuchern eingesammelt oder in Form eines Zuschlages auf den Preis der bei der Veranstaltung verabreichten Speisen und Getränke oder in Form einer die gewöhnliche Höhe übersteigenden Garderobengebühr (und dgl) eingehoben werden, Eintrittsgelder darstellen. (VwGH Ra 2019/15/0124 v 10. 9. 2020)

**■ GebG: Zur Gebührenbegünstigung für Wohnraummieten vor dem BGBl I 2017/147**

Der VwGH hat endlich Gelegenheit gefunden zu klären, dass die oa Begünstigung nach § 33 TP 5 Abs 3 S 3 GebG („höchstens mit dem Dreifachen des Jahreswertes“) idF des AbgÄG '98, BGBl I 1999/28, eine sachliche, dh objektbezogene Begünstigung ist und daher unabhängig davon zusteht, ob der Mieter das Bestandsobjekt für den eigenen Wohnbedarf oder für gewerbliche Zwecke, wie etwa für die Bereitstellung einer Seniorenresidenz, anmietet. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass für derartige Mieten kraft BGBl I 2017/147 eine Gebührenbefreiung mit Wirkung ab 11. Nov 2017 besteht. (VwGH Ra 2020/16/0077 v 18. 8. 2020)

**■ Nochmals zur Betriebsstätten-Zuordnung nach dem KommStG idF vor dem AbgÄG '16**

Im Rahmen einer Aufhebung traf der VwGH Feststellungen zur Begründung einer „mittelbaren“ Betriebsstätte („BS“) bzw zum – nach seinen Worten – eigenständigen Betriebsstättenbegriff des KommStG (- weshalb Befunde über diesen Begriff im Kontext der BAO oder von DBA etc unmaßgeblich sind). Revisionsgegenständlich war die Frage, ab wann ins Ausland überlassene Dienstnehmer („DN“) als dem kommunalstl Zugriff entzogen gelten. Im Anschluss an seine Rsp zur ZI Ro 2019/15/0009 (s FJ-NL 08/'19, 7) führte er aus, dass bei Vorhandensein mehrerer BS die DN jener BS zuzuordnen sind, zu der die stärkste organisatorische und wirtschaftl Verbundenheit besteht. Aber auch ohne mehrfache Anknüpfungen dürfe nicht schon ab dem ersten Tag einer Auslandsbeschäftigung überlassener DN die Begründung einer mittelbaren BS im Ausland angenommen werden. Eine solche BS im Ausland setze eine „feste ortsgebundene Vorkehrung“ und Dauerhaftigkeit voraus. Durch eine einmalige Überlassung eines Dienstnehmers *von kurzer Dauer* werde dem Überlasser noch keine dauerhafte Verfügungsmacht über die BS des Beschäftigers eingeräumt. Dem Erkenntnis ist allerdings weder eine Angabe zum Kriterium der Dauer zu entnehmen, noch, ob ab Überschreiten einer bestimmten Dauer KommSt rückwirkend wegfällt. – Die vorstehenden Rechtsfragen werden allerdings durch die neue Rechtslage weitgehend hinfällig, weil der mit dem AbgÄG '16, BGBl I 2016/117, eingefügte Abs 3 des § 4 leg cit die Begründung einer BS des Gestellers an der BS des Beschäftigers ab einer Dauer von 6 Monaten statuiert. (VwGH Ro 2019/15/0178 v 10. 9. 2020)

---

---

**In eigener Sache - Leistungsvorbehalt**

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.